

KlientInnenaufnahme - Erstinformation

Wohngruppen und Einzelwohnungen

(Wohnen nach OÖ CHG § 12)

(Fähigkeitsorientierte Aktivität nach OÖ CHG § 11)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Gesetzliche Grundlage - Wohnformen.....	1
2. Aufnahmekriterien	2
3. Wohnbetreuungsangebote und Ausstattung	2
4. Aufnahmeablauf	3
5. Kostenbeitragsregelung.....	5
6. Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung der Beschäftigung	6
7. Beschäftigungsangebote (Fähigkeitsorientierte Aktivität)	7
8. Beschäftigungsausmaß / Mindestanwesenheit / Urlaubsanspruch	7
9. Kostenbeitrag zur Beschäftigung / Taschengeld	8
10. Therapieangebote	8
11. Zusätzliche Angebote	9
12. Kontakt	9

1. Gesetzliche Grundlage - Wohnformen

Laut Oö. Chancengleichheitsgesetz § 12 „ist Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst freie und selbstbestimmte Wohnform zu eröffnen“.

Wohnformen bei assista:

- Vollbetreutes Wohnen in Wohngruppen für 3 - 11 Personen
(entspricht dem Wohnen in einem Wohnheim lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt 2)
- Vollbetreutes Wohnen in Einzelwohnungen
(entspricht dem Wohnen in einem Wohnheim lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt 2)
- Teilbetreutes Wohnen in einer Wohngemeinschaft für 10 Personen
(entspricht einer Wohngemeinschaft lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt 1)
- Kurzzeitwohnen (lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt 3)

2. Aufnahmekriterien

Die Wohnbetreuungsangebote von assista in den Regionen Altenhof, Vöcklabruck und Linz richten sich an **Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbeeinträchtigung** sowie an Personen mit neurologischen Erkrankungen. In der Region Gallspach richtet sich das Angebot speziell an Menschen mit komplexer erworbener Hirnschädigung und hohem Pflege- und Betreuungsbedarf.

Das **Aufnahmealter** liegt zwischen 18 und 65 Jahren, in der Langzeitrehabilitation zwischen 15 und 55 Jahren und in der Jugendwohngruppe zwischen 15 (bzw. Beendigung der Schulpflicht) und 22 Jahren. Grundsätzlich ist Aufnahmevoraussetzung, dass eine körperliche Behinderung vorliegt. Bei mehrfach beeinträchtigten Personen muss eine soziale Integration möglich sein und die Betreuung und Pflege im gegebenen Rahmen verantwortlich abgedeckt werden können.

Nicht aufgenommen werden vorwiegend geistig beeinträchtigte Aufnahmewerber sowie Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung und Suchterkrankung.

Für Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung (Blindheit, Taubheit etc.) bieten die Einrichtungen von assista nicht die geeigneten Rahmenbedingungen.

Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Freiwilligkeit der AufnahmewerberIn.

Die Reihung der Aufnahme erfolgt nach der Dringlichkeit analog der Prioritätenliste der Abteilung Soziales des Amtes der OÖ Landesregierung.

3. Wohnbetreuungsangebote und Ausstattung

4674 Altenhof am Hausruck, Das Dorf:

- 11 vollbetreute Wohngruppen für 10-11 Personen in 6 Wohnhäusern (Hueb 11 - 16)
- Eine teilbetreute Wohngemeinschaft für 10 Personen (Mühlbachstraße 1)
- Vier Kurzzeitwohnplätze in den vollbetreuten Wohngruppen

4713 Gallspach, synapse:

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 8 Personen
- Eine vollbetreute Wohngruppe mit befristetem Aufenthalt für 9 Personen
- Zwei vollbetreute Einzelwohnungen
- Ein Kurzzeitwohnplatz

4840 Vöcklabruck, Schöndorfer Plateau:

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 6 Personen
- Eine vollbetreute Jugendwohngruppe für 6 Personen
- Vier vollbetreute Einzelwohnungen
- Zwei Kurzzeitwohnplätze innerhalb der Wohngruppen

4030 Linz:

- Dauphinestraße 147:
 - Eine vollbetreute Wohngruppe für 3 Personen
 - 6 vollbetreute Einzelwohnungen
- Siemensstraße 26-30:
 - Eine vollbetreute Wohngruppe für 6 Personen
 - 5 Einzelwohnungen

Allen KlientInnen wird eine barrierefreie, rollstuhlgerechte Einzelgarconniere mit Wohn/Schlafräum, Dusche/WC, kleinem Vorraum und Balkon bzw. Loggia zur Verfügung gestellt.

In den Einzelwohnungen sind zusätzlich Kochnischen vorhanden.

Bei den Wohngruppen und der Wohngemeinschaft gibt es zusätzliche Gemeinschaftsräume.

Das Kurzzeitwohnen ist auf einem eigenen Infoblatt beschrieben, welches bei Interesse angefordert werden kann.

4. Aufnahmeablauf

1. Direkte Kontaktaufnahme mit der Sachbearbeiterin von assista.

2. Voranmeldung bei assista:

Die AufnahmewerberIn schickt einen vollständig ausgefüllten Voranmeldebogen und aktuelle ärztliche und therapeutische Befunde sowie eine Bedarfsmeldung zur Sachbearbeiterin für Neuaufnahmen.

3. Antragstellung zur Kostenübernahme durch die Oö Landesregierung:

(Leistungen durch die Oö Landesregierung nach dem Oö. ChG können nur an KlientInnen erbracht werden, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder sich dau-

ernd in Oberösterreich aufhalten. Nähere Auskünfte dazu sind bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.)

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz“ ist die Leistung „Wohnen“ zu beantragen.

Bei gewünschter Inanspruchnahme der Beschäftigungsangebote ist am selben Formular zusätzlich die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ zu beantragen. Von KlientInnen der Wohneinrichtung in Gallspach ist für die Inanspruchnahme der Beschäftigungsangebote in Altenhof zusätzlich der „Antrag auf Ersatz von Fahrtkosten nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz“ zu stellen.

Diese Anträge sind entweder bei assista oder direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) einzureichen. Die Antragsformulare sind u. a. an diesen Stellen erhältlich.

4. Antragstellung zur Kostenübernahme durch andere Kostenträger:

Grundsätzlich werden die Aufenthaltskosten auf Antrag von der Abteilung Soziales der jeweiligen Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde übernommen. Die Antragstellung kann in der Regel beim Herkunftsgemeindeamt mit den im jeweiligen Bundesland aufliegenden Antragsformularen erfolgen.

Die Kosten für einen Wohnbetreuungsplatz richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und nach Ausmaß der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen (Beschäftigung, Therapien) der AufnahmewerberIn.

Eine genaue Information über die anfallenden Kosten kann erst nach der erforderlichen Hilfebedarfserhebung durch die Abteilung Soziales des Amtes der OÖ Landesregierung gegeben werden.

5. Aufnahmegespräch:

Bei Freiwerden eines Platzes wird nach gemeinsamer Terminvereinbarung meist im Rahmen eines Besuches mit einer Führung durch die Einrichtung ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Bereichsleitung und einer WohngruppenleiterIn zum gegenseitigen Kennen lernen geführt.

Bei diesem Gespräch werden die Aufnahmekriterien und die Integrationsfähigkeit nochmals überprüft und Fragen zur Dringlichkeit der Aufnahme sowie des Pflege- und

Betreuungsaufwandes gestellt. Darüber hinaus werden die weiteren Schritte im Aufnahmeprozess besprochen.

6. Probewohnen:

Wenn eine Aufnahme grundsätzlich möglich erscheint, ist auf Wunsch der AufnahmewerberIn und bei Zweckmäßigkeit ein Probewohnen für die Dauer von max. 7 Tagen möglich.

7. Entscheidung:

Die grundsätzliche Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Bereichsleitung; vor Aufnahme ist von Seiten assista die Zustimmung der jeweiligen BedarfskoordinatorIn der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Bei KlientInnen aus anderen Bundesländern ist erforderlich, dass eine schriftliche Zusage zur Kostenübernahme durch den Kostenträger bei assista vorliegt. In der Folge ist von assista die Zustimmung der Abteilung Soziales der OÖ Landesregierung zur Aufnahme einzuholen.

5. Kostenbeitragsregelung

a) Kostenbeitragsregelung für KlientInnen aus Oberösterreich:

Lt. Oö. ChG §20 bzw. Oö. ChG Beitrags- und Richtsatzverordnung hat die KlientIn mit ihrem Einkommen und verwertbarem Vermögen zu den Leistungen beizutragen. Demzufolge ist beim vollbetreuten Wohnen ein monatlicher Kostenbeitrag zu zahlen, der vom Einkommen bzw. Vermögen der KlientIn berechnet und durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem jeweiligen Kostenträger vorgeschrieben wird. Die Kostenbeitragshöhe ist somit grundsätzlich von der Höhe des Einkommens und Vermögens abhängig.

Bei KlientInnen aus dem Bundesland Oberösterreich wird der Kostenbeitrag für die Leistung vollbetreutes Wohnen und fähigkeitsorientierte Aktivität von der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat lt. Oö. ChG - Beitrags- und Richtsatzverordnung - innerhalb von maximal 6 Monaten ab Eintritt mit Bescheid vorgeschrieben und im Rahmen einer Pensionsteilung durch den jeweiligen Pensionsversicherungsträger eingehoben.

Der Kostenbeitrag für KlientInnen aus dem Bundesland Oberösterreich berechnet sich grundsätzlich nach folgenden Regelungen:

Herangezogen wird das Einkommen der KlientIn gemäß § 2 Oö. ChG - Beitrags- und Richtsatzverordnung, wobei davon mindestens 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben.

Berücksichtigt werden weiters pflegebezogene Geldleistungen, wobei 10 % des Betrages der Stufe 3 des Pflegegeldes verbleiben.

Bezieht die KlientIn darüber hinaus erhöhte Familienbeihilfe ist zusätzlich davon ein Betrag von monatlich € 150,00 (inkl. 10 % MwSt). direkt an assista anzuweisen. Diese Beitragshöhe wird von der Abteilung Soziales der OÖ. Landesregierung festgesetzt und ggf. valorisiert.

Bei einem teilbetreuten Wohnplatz ist der Kostenbeitrag gemäß Auftrag der Sozialabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung direkt von assista in Rechnung zu stellen. Dieser Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Wohnbetreuung in der Höhe von 40% des jeweils gewährten Pflegegeldes, sowie
- dem Beitrag zum Miet- und Verpflegungsaufwand, welcher max. € 250,50 (Stand 2010) inkl 10% MwSt beträgt. (Eigenleistungen des Bewohners können gegenverrechnet werden und reduzieren den zu entrichtenden Beitrag.)

a) Kostenbeitragsregelung für KlientInnen aus anderen Bundesländern:

Bei KlientInnen aus anderen Bundesländern wird der Kostenbeitrag vom jeweils zuständigen Kostenträger nach den jeweils gültigen Richtlinien (Landesgesetze) berechnet und vorgeschrieben. Die erhöhte Familienbeihilfe verbleibt zur Gänze.

Die einzelnen Bescheide über die Kostenbeitragsverpflichtung ergehen von der zuständigen Behörde direkt an die KlientIn - in OÖ spätestens 6 Monate nach Eintritt.

6. Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung der Beschäftigung

Laut Oö Chancengleichheitsgesetz § 11 „sind Menschen mit Beeinträchtigungen Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität zu leisten, um ihnen einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die Erhaltung und die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch entsprechende Aktivität zu ermöglichen“.

Die Zielsetzungen der Fähigkeitsorientierten Aktivität sind:

- Soziale Integration in eine Gemeinschaft und Aktivität im Rahmen einer Beschäftigung.
- Förderung bzw. Erhalt der motorischen, kognitiven und sozialen Kompetenzen.
- Steigerung des Selbstwertgefühles und Erhöhung der Lebensqualität durch das Schaffen von Dienstleistungen und einzigartigen Produkten und Werken.
- Individuelle Arbeitserprobung und Förderung von Alltagsfertigkeiten.

7. Beschäftigungsangebote (Fähigkeitsorientierte Aktivität)

Altenhof:

- * Atelier Hausruck
- * Bildungswerkstatt
- * Café Hausruckwald
- * Das Geschäft
- * Dienstleistungen im Dorf
- * EDV- und Büroservice / TV-Kanal
- * Erlebnis- und Fördergruppen
- * Gärtnerei
- * Industriewerkstatt
- * Keramikwerkstatt
- * Leder- & Textilwerkstatt
- * Tischlerei
- * Urlaubsservice

Vöcklabruck:

- * Integrative Beschäftigung
(Tätigkeit in Kooperationsbetrieben)
- * Training und Beschäftigung im
Vöcklabrucker Dienstleistungszentrum
(Einrichtungsstandort assista)

Linz:

- * Digitalisierungsservice
- * „REHAMED“ - Rehaprojekt mit OÖGKK
(Ambulante alltagsbezogene
Rehabilitation für Menschen mit
erworbener Hirnschädigung)

KlientInnen aus **Gallspach** können die Beschäftigungsangebote in Altenhof als „Externe KlientIn“ nutzen.

8. Beschäftigungsausmaß / Mindestanwesenheit / Urlaubsanspruch

Damit die Ziele der Fähigkeitsorientierten Aktivität erreicht werden können, ist grundsätzlich eine **Mindestbeschäftigungsdauer** von 5 Halbtagen pro Woche vorgesehen.

Ausnahme: Integrative Beschäftigung in Vöcklabruck: 2 Halbtage.

Eine Beschäftigung ist täglich, **Montag bis Freitag von 8:00 - 16:00** möglich.

Das individuelle Ausmaß wird mit den KlientInnen entsprechend den Fähigkeiten und Interessen sowie physischen und psychischen Möglichkeiten vereinbart.

Die KlientInnen haben einen jährlichen **Urlaubsanspruch** von 25 Werktagen. Diese können auch in Halbtagen konsumiert werden. Resturlaubsansprüche werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Für Weihnachtssperrzeiten und einzelnen **Sperrtage** zum Beispiel auf Grund von Mitarbeiterfortbildungen sind Urlaubstage (rund 5 - 7 Tage) zu konsumieren. Diese Schließzeiten werden zeitgerecht angekündigt.

9. Kostenbeitrag zur Beschäftigung / Taschengeld

Für die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ ist bei Inanspruchnahme eines vollbetreuten Wohnplatzes kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten.

Bei einer teilbetreuten Wohnform haben die KlientInnen bei Bezug von Pflegegeld einen **Kostenbeitrag** zu bezahlen. Die Höhe wird von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgegeben und richtet sich nach der jeweiligen PflegegeldEinstufung und dem Beschäftigungsmaß. Der Kostenbeitrag wird direkt durch assista im Auftrag der Sozialabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung eingehoben.

Die KlientInnen erhalten für ihre Anwesenheit in den Beschäftigungsgruppen ein **Taschengeld** in der Höhe von 0,65 € - 2,05 pro Stunde. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Einsatzbereich und der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

10. Therapieangebote

Grundsätzlich werden Therapien über die jeweiligen Krankenkassen finanziert und es wird dafür eine ärztliche Verordnung benötigt. Das Therapieausmaß richtet sich demnach nach den Bewilligungen der Krankenkassen.

Im Dorf in **Altenhof** betreibt assista ein eigenes Institut für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie.

In **Gallspach** stehen für Therapien aufgrund des speziellen Bedarfs der Zielgruppe eigene Physio- und ErgotherapeutInnen, eine Logopädin sowie eine Neuropsychologin zur Verfügung, die auch die therapeutische Pflege und Betreuung im Alltag begleiten.

In **Vöcklabruck** und in **Linz** unterstützen die MitarbeiterInnen die KlientInnen bei der Organisation von externen Therapiemöglichkeiten.

Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung von externen PsychotherapeutInnen für alle stationären KlientInnen von assista bietet der pädagogische Fachdienst.

11. Zusätzliche Angebote

In **Altenhof** gibt es verschiedenste **Bildungs- und Freizeitangebote**, die je nach Interesse in Anspruch genommen werden können. Je nach Angebot ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.

KlientInnen aus **Gallspach, Vöcklabruck** und **Linz** können an diesen Angeboten in Altenhof grundsätzlich teilnehmen - allerdings muss der Transport und die Betreuung dafür selbst organisiert werden (Hilfestellungen bei der Organisation bieten bei Bedarf die MitarbeiterInnen der jeweiligen Wohneinrichtung).

12. Kontakt

Bei noch offenen Fragen bzw. für Information und Anmeldung:

Fr. Claudia Margesic

Pflegefachdienst / Sachbearbeiterin Neuaufnahmen

Tel: 07735 / 6631-135

Mobil: 0664 / 80 631 135

Fax: 07735 / 6631-120

c.margesic@assista.org



assista Soziale Dienste GmbH, Hueb 10-18, 4674 Altenhof/H.
www.assista.org

Stand: März 2010